

# Das neue Meldegesetz ab dem 01.11.2015

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Damit wird erstmals in Deutschland die Rechtslage hinsichtlich der melderechtlichen Bestimmungen vereinheitlicht.

Im Vergleich zum Niedersächsischen Meldegesetz, das mit Ablauf des 31.10.2015 seine Gültigkeit verliert, gibt es besonders im Zusammenhang mit einem Wohnungswechsel einige Neuerungen, die wir zur Information hier für Sie zusammengestellt haben.

## Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

### **Anmeldung und Abmeldung der Wohnung**

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen nach** dem Einzug bei der Meldebehörde unter Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung anzumelden. Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür nicht aus.

Die Abmeldung einer Wohnung ist dagegen nur dann erforderlich, wenn Deutschland verlassen, also der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird.

Eine Abmeldung ins Ausland ist **frühestens eine Woche vor** dem Auszug möglich, sie **muss innerhalb von zwei Wochen nach** dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen. Die Abmeldung einer Nebenwohnung erfolgt künftig nur noch **bei der Meldebehörde, die für die alleinige (einzige) Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig** ist.

Die Anmeldung der Nebenwohnung ist bei der Nebenwohnsitzbehörde zu tätigen.

### **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers – Bestätigung**

Eingeführt wird die **Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers** bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Damit können künftig sogenannte Scheinmeldungen wirksamer verhindert werden. Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern **den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen**. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen. Damit wird vom Wohnungsgeber der tatsächliche Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt. Die Vorlage des Mietvertrages reicht hierfür **nicht** aus.

Haus- bzw. Wohnungseigentümer müssen bei Bezug der eigenen Wohnung entsprechend eine Selbsterklärung abgeben.

### **Melderegisterauskünfte - Verbessertes Datenschutzes**

Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.

Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.

Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften bestimmte Behörden, erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.